

X. Schlussbetrachtungen

1. Resümee: Entstehung des Kolonats

Wenn es bezeichnend ist, dass Rom zunächst nach Süden und erst nach der Erwärmung nach Norden expandierte, wie Behringer feststellt,⁸⁰² dann verwundert es auch nicht, dass man sich wegen der globalen Klimaverschlechterung wieder nach Süden zurückzog. Die klimagünstige Phase endete in Mitteleuropa um 180 n. Chr. Von da an verschlechterte sich das Klima zusehends, und vermehrt traten im 3. und 4. Jahrhundert Klimaanomalien auf. Immer öfter waren die Winter nun besonders kalt und die Sommer äußerst trocken. Auf das Optimum der Römerzeit folgte das Pessimum der Völkerwanderungszeit. Vor allem die Landwirtschaft im Norden und Nordosten war von regionaler Unter- oder Überbevölkerung und Ernteausfällen betroffen.⁸⁰³ Die Folgen der Cyprianischen Pest waren sicherlich in einzelnen Regionen noch zu Beginn des 4. Jahrhunderts zu spüren.

Schließlich gerieten die Sozialverbände im Barbaricum auch aufgrund der klimatischen Verschlechterungen in Bewegung. Sarmaten und Goten bedrohten an der unteren Donau die Grenzprovinzen, Franken und Alemannen am Rhein. Dabei handelte es sich oftmals nicht mehr um Raub- und Plünderfahrten, sondern soziale Gruppen waren auf der Suche nach neuem Siedlungsland. Die Überlebensstrategie, am Rande des Imperiums zu siedeln sowie durch gelegentliche Plünderfahrten zu Wohlstand und sozialem Ansehen zu kommen, wurde zunehmend abgelöst von der Immigration des Sozialverbandes in das Römische Reich. Konstantin scheint zwar die Barbaren mühelos abgewehrt zu haben, und der Gotenkrieg darf nicht überbewertet werden, aber trotzdem erforderten Grenzkonflikte und Barbarenkriege Maßnahmen, um die Ordnung in den Provinzen wiederherzustellen. Die Bedrohung der provinziellen Bevölkerung hatte nämlich Fluchtbewegungen ausgelöst. Kaiserliche Verwaltung und private Grundherren konkurrierten in dem daraus entstehenden Ressourcenkonflikt um die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft. Sie hielten es für nötig, über persönlich abhängige Landarbeiter zu verfügen. Durch den vermehrten Einsatz von Landarbeitern versuchten sie ihre Verluste auszugleichen. Außerdem lag dem Bedarf die Notwendigkeit zugrunde, den Boden permanent kultivieren zu

⁸⁰² Behringer 2020, S. 87.

⁸⁰³ Vgl. Preiser-Kapeller 2021, S. 300–310, welcher die Frage, ob das Klima die Völker in Bewegung setzte, als eine der Ursachen für die Aktivitäten der Barbaren jenseits der nördlichen *Limites* vorsichtig bejaht, aber auch auf die Probleme hinweist, die bei der historischen Interpretation naturwissenschaftlicher Daten bestehen. So sei kein allgemeines Szenario festzustellen, das für alle Regionen gelte; vgl. ebd., S. 310. Im Grunde muss mittels regionaler Studien für jede migrierende Gruppe nachgewiesen werden, ob in ihrem ursprünglichen Siedlungsgebiet eine klimainduzierte Notlage herrschte. Dennoch steht nicht in Abrede, dass die Klimaverschlechterung negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft hatte.

müssen. Eine Unterbrechung der Fruchtfolge hätte die Äcker für längere Zeit unbrauchbar gemacht.

Die beobachteten sozialen Gruppen bewältigten die Folgen von Kontingenzerfahrungen wie etwa Hungersnöte, Seuchen und Kriege, die auch auf Klimaveränderungen und Wetterereignisse zurückzuführen waren, mit ganz unterschiedlichen Strategien. Auch die betroffenen Menschen auf der römischen Seite des Limes suchten neue Lebensräume für sich und ihre soziale Gruppe. Wie Salvian schildert, entflohen Kleinbauern dabei nicht nur aus ihrer Region, sondern mussten sich in die Abhängigkeit von Großgrundbesitzern begeben. Diese brachten die migrierenden und in Not geratenen Gruppen unter Kontrolle, und verminderten ihre Verlustrisiken, indem sie ihrer Einnahmequellen diversifizierten und die Ernteausfälle mit gesteigertem Personaleinsatz kompensierten.

Klimaanomalien hatten also für die spätantiken Gesellschaften Kontingenzerfahrungen zur Folge und zogen soziopolitische wie wirtschaftliche Reorganisationen nach sich. Nach der Soldatenkaiserzeit im 3. Jahrhundert und den Wirtschafts- und Verwaltungsreformen der Tetrarchen musste der ökonomische Konsens zwischen Kaiser und den sozialen Eliten neu verhandelt werden. Licinius hatte dies noch unterschätzt und die östlichen Großgrundbesitzer durch Steuererhöhungen belastet und mit der drohenden Konfiskation ihrer Vermögen eingeschüchtert. Konstantin fand hingegen einen Ausgleich mit den östlichen Großagrariern. Er konnte zudem von Ende 324 an durchregieren, da alle Konkurrenten um die Herrschaft ausgeschaltet und Heer und Staatsapparat auf seine Regierung strukturell ausgerichtet waren. Durch Verträge regelte er die Ordnung jenseits, durch Gesetze diesseits des Limes. So konnte er als Alleinherrscher die Grenzen dauerhaft sichern, die Erneuerung der Kataster im Osten anordnen sowie schließlich Agrar- und Kolonengesetze erlassen, wodurch die Kultivierung der Agrarlandschaft, die Versorgung der Bevölkerung und des Militärs und letztendlich die Finanzierung des Staates sichergestellt werden sollte. Begünstigt wurden die konstantinischen Maßnahmen dadurch, dass sich von 320 an für etwa 80 Jahre zwar kein Klimaoptimum, aber ein Equilibrium einstellte.

Konstantin verfolgte, aus den Rechtsquellen zu schließen, keine erkennbare Agrarpolitik, sondern reagierte in bestimmten Situationen auf konkrete Anfragen der Zivilverwaltung.⁸⁰⁴ Dennoch kann man dem ersten christlichen Kaiser einen gewissen reformatorischen Impetus nicht absprechen. Er führte die Verwaltungsreformen Diokletians fort, strebte dabei aber die Alleinherrschaft an. Dazu wandelte er das Mehrkaisertum in eine Erbmonarchie um.⁸⁰⁵ Die Weiträumigkeit und die vielfältigen Herausforderungen des Imperiums zwangen ihn aber, mit den vier nicht

⁸⁰⁴ CTh 11, 7, 3 (319); CTh 4, 13, 3 (321); CTh 9, 21, 2 (321); CTh 4, 22, 1 (326); CJ 11, 63, 1 (319); CJ 9, 24, 1 (321); CJ 11, 68, 1 (325); CJ 3, 38, 11 (325); CJ 11, 50, 1 (325); CJ 8, 5, 1 (326); CJ 11, 48, 1 (328); CJ 11, 68, 2 (319 Seeck); CJ 3, 26, 7 (313/337).

⁸⁰⁵ Brandt 2006, S. 31, spricht von einer „Monarchie herkömmlichen Musters“.

praesentalen Prätoriumspräfekten eine dezentrale oberste Verwaltungsbehörde einzurichten, die er mit herrschaftlichen Kompetenzen ausstattete.⁸⁰⁶ Entsprechend besetzte er diese Posten mit Senatoren.

Die Präefkturen waren allerdings zu Lebzeiten Konstantins noch nicht endgültig eingerichtet. Unter anderem deswegen wurden einige Konstitutionen an alle freien Provinzbewohner gerichtet. Der Hauptgrund für diese Adressierung war aber sicher die Bedeutung und Tragweite der Regelungen. Die Gesetze *ad (universos) provinciales* mögen dann zwar aufgrund von Anfragen entstanden sein, und Konstantin reagierte bloß, sie lassen aber auch erkennen, wie der Kaiser durch seine Gesetze gestaltend wirkte.

Die Provinzverwaltungen wurden durch das erste allgemeine Kolonengesetz in die Lage versetzt, Ressourcenkonflikte um die Arbeitskräfte zu schlichten.⁸⁰⁷ Zugleich versuchte Konstantin damit die Mobilität der Pachtbauern zu unterbinden, zu der diese aufgrund der klimatischen sowie innen- und außenpolitischen Ereignissen getrieben wurden. Konstantin hat daher zunächst die eigenen Kolonen an ihre Aufgaben gemahnt, die sie als abhängige Pachtbauern zu erfüllen hatten. Er scheute sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern nicht, einigen Kolonengruppen die Freizügigkeit zu entziehen und sie gegebenenfalls in Ketten legen zu lassen. Grundlage dieser restriktiven Maßnahmen war die prekäre personenrechtliche Stellung der abhängigen Kolonen (Nur-Pächter). Einige Pachtbauern hatten zwar das römische Bürgerrecht, waren aber vertraglich, gewohnheitsrechtlich und vielleicht in einigen Regionen auch schon erbrechtlich an ihre Grundherren gebunden. Andere waren römische Bürger, die in einer peregrinen Rechtstradition standen, der ein inferiores Verhältnis zu den Großgrundbesitzern zugrundelag. Nicht wenige dürften auch Freigelassene mit latinischem Bürgerrecht gewesen sein. Als junianische Latiner waren sie ihrem Freilasser ein Leben lang zu besonderem Dank verpflichtet und blieben von ihm vermögens- und erbrechtlich abhängig.

So begann der Kolonat aufgrund der beschriebenen Konstellation zur Zeit der faktischen Alleinherrschaft Konstantins.⁸⁰⁸ Die Entwicklung zum Kolonat wurde durch dessen rigide Konstitutionen in Gang gesetzt. Der Kaiser agierte dabei eher als Feldherr denn als Politiker. Strategische Erwägungen bestimmten sein Handeln. Konstantins autoritärer Regierungsstil zeigte sich nicht zuletzt an den Gesetzen zum Dekurionat, zu den Korporationen sowie zu den Sklaven und Kolonen. Ebenso wie seine Soldaten ihre Aufgaben zu erfüllen hatten, damit die Grenzen gesichert wurden oder ein Feldzug erfolgreich verlief, hatten andere Berufsgruppen das Ihre zu tun, damit die Versorgung von Militär und Bevölkerung sowie die Finanzierung des

⁸⁰⁶ Zur Entwicklung der Präefkturen vgl. Coşkun 2004.

⁸⁰⁷ CTh 5, 17, 1 (332).

⁸⁰⁸ Nach Wienand 2012, S. 95, sei Konstantin in jeder Regierungskonstellation auf Eigenständigkeit bedacht.

Staates gewährleistet waren. Dass sich aufgrund dieser machtpolitischen Prädisposition der Kolonat entwickelte, können wir heute aus den Rechtstexten ableiten. Aber nichts weist darauf hin, dass die Juristen zur Zeit Konstantins dies abschätzen konnten, denn von einem Kolonat gab es noch gar keine Vorstellung. Der Kaiser beabsichtigte daher nicht, für bestimmte Statusgruppen den Kolonat einzurichten, aber er initiierte ihn, indem er die Bindungsprinzipien, welche er für kaiserliche Kolonen eingeführt hatte, schließlich auch auf abhängige Kolonen privater Großgrundbesitzer übertragen ließ.

Die an den Anfang der Untersuchung gestellten Fragen von Jones lassen sich demnach so beantworten:⁸⁰⁹ Wann wurde der Pachtbauer des Prinzipats zum bodengebundenen Pachtbauern der Spätantike? Von den 330er-Jahren an. Wie wurde dieser Wandel vollzogen? Per Gesetz. Und die Antwort auf die letztendlich entscheidende Frage, warum dieser Wandel von Konstantin initiiert wurde, lässt sich folgendermaßen in Stichpunkten zusammenfassen:

Tabelle 2: *Ursachen für die Entstehung des Kolonats*

Klimaveränderungen und Pandemien

Verkleinerung oder Verlagerung von Siedlungsräumen
 Verringerung der Nahrungsproduktion (Grenzprovinzen)
 Bevölkerungsrückgang (regional möglich)

Konflikte um Ressourcen

Elitenkonkurrenz um landwirtschaftliche Arbeitskräfte
 Bedrohung der Grenzprovinzen
 Fluchtbewegungen innerhalb des Imperiums
 Immigration von fremden Sozialverbänden

Sozioökonomische Reorganisation

Normierungswille bei der Reform der Staatsverwaltung
 Dezentralisierung der zweiten Regierungsebene
 Pazifizierung von fremden Sozialverbänden
 Reagierendes Gestalten bzgl. der kolonialen Mobilität

⁸⁰⁹ Jones 1958, S. 1: „[...] the questions, when, how, and why the *colonus* of the principate [...] became the *colonus* of the later empire.“ Siehe Abschnitt IV.2.

2. Forschungsgeschichtliche Einordnung

Lange Zeit nahm die Forschung an, die Umstellung der direkten auf die indirekte Besteuerung habe die Bodenbindung der Kolonen verursacht.⁸¹⁰ Die Grundherren der Kolonen seien durch die diokletianische Steuerreform zu Vermittlern zwischen Pächtern und Fiskus geworden, und der gebundene Kolonat sei dessen Nebenprodukt gewesen.⁸¹¹ Auch die Kritiker dieser These maßen der Steuerreform eine gewisse Bedeutung bei. Nach Carrié habe der Gesetzgeber durch die Kolonengesetze des 4. Jahrhunderts zwar nicht die soziale Stellung der Kolonen, aber wohl ihre Steuerpflicht gegenüber der zentralen Verwaltung geregelt.⁸¹² Die Bodenbindung sei dabei ein Produkt des Vertragsverhältnisses gewesen.⁸¹³ Auch Panitscheks Erklärungsmodell, der Kolonenstatus sei ein Substitut für die Minderfreiheit nach peregrinem Recht gewesen, geht von einer Bedeutung des Steuersystems aus.⁸¹⁴ Dass sich der Kolonat so gut mit den Erfordernissen des von Diokletian eingeführten Steuersystems der *capitatio iugatio* verband, zeigt aber doch, dass ein sich entwickelnder Status der Kolonen genutzt wurde und nicht das Steuersystem eine neue soziale Gruppe definierte. Hier ist die Reihenfolge der Ereignisse entscheidend. Erst seit den Kolonengesetzen Konstantins verfügte die soziale Gruppe der Kolonen über standeskonstituierende Merkmale. Nicht die Kopfsteuer, sondern die Bodenbindung machte fortan den Kolonen aus. Mit den Modalitäten der Steuererhebung kann die Entwicklung der Gesetzgebung zum Kolonat daher nicht erklärt werden. Die Analyse der Rechtsquellen hat gezeigt, dass in den wenigsten Gesetzen der steuerliche Aspekt eine wesentliche Rolle spielt. Die Finanzverwaltung übertrug den Grundherren die Besteuerung der Kolonen, da sie nicht über genügend Personal verfügte. Die Steuerregistrierung der abhängigen Kolonen unter dem Namen ihrer Grundherren diente also einem Zweck und war nicht die Ursache des Kolonats.

Auch mit der zweiten oft vertretenen These, die Bodenbindung sei durch eine stetig wachsende Verschuldung der Kolonen gegenüber ihren Grundherren herbeigeführt worden, kann man die Bodenbindung nicht hinreichend begründen.⁸¹⁵ In vormodernen Volkswirtschaften waren Kleinbauern immer von Armut bedroht. Noch einmal sei an die verarmten Pächter des Plinius erinnert.⁸¹⁶ Jedes Wetterereignis konnte die Saat zunichte machen. Klimatische Veränderung konnten langfristige Ernteausfälle zur Folge haben und militärische oder kriminelle Aktionen zu

⁸¹⁰ So auch de Martino 1991, S. 442 und 455; vgl. auch ders. 1993.

⁸¹¹ Jones 1958, S. 10f. Vertreten wird diese These von Bleicken 1978, S. 195f.; Goffart 1974 und Harper 2011, S. 153f. Vgl. aber auch Ganshof 1945, S. 264–266.

⁸¹² Carrié 1982; 1997.

⁸¹³ Carrié 1983.

⁸¹⁴ Panitschek 1990, S. 140.

⁸¹⁵ Vertreten wird diese These von Held 1974, S. 57; Mirković 1997, S. 110–118; Ganshof 1945, S. 262 und Demandt 2007, S. 398.

⁸¹⁶ Plin. *epist.* 9, 37, 2f.

Verlusten führen. Dennoch entwickelte sich in der Zeit der Republik und des Prinzipats keine gesetzliche Bodenbindung oder sonstige Formen einer Schuldknechtschaft auf dem Land. Im Gegenteil, die Kaiser wehrten ein solches Ansinnen der Grundbesitzer immer ab.⁸¹⁷

Diese beiden Haupttheorien der Kolonatsforschung verengen den Blickwinkel zu sehr, wie Scheidel zu Recht feststellt.⁸¹⁸ Er schlägt zur wissenschaftlichen Diskussion deshalb die Verwendung von Modellen vor. So sei in diesem Zusammenhang ein Spektrum von einem „Evolutionsmodell“ bis zu einem „Ergänzungsmodell“ zu erkennen. Bei ersterem wurden freie, unabhängige Bauern in einem Entwicklungsprozess zu Kolonen. Bei letzterem überdauerte die traditionelle Form der Landpacht, und der Kolonat entwickelte sich außerhalb des Kontextes der klassischen *locatio conductio*. Dieses Modell scheint mir auch der These von Vera zugrunde zu liegen, welcher den italozentrischen Charakter dieser Vertragsform betont. Seine Bedeutung sei in den Provinzen geringer gewesen. Das Vertragsverhältnis habe eine untergeordnete Rolle bei der Ausbildung der Bodenbindung gespielt. Es seien dort vor allem lokale Traditionen zu berücksichtigen.⁸¹⁹ Im Osten des Imperiums, vor allem in Kleinasien und Ägypten, trifft diese Annahme mit Sicherheit zu,⁸²⁰ aber auch im Westen, in Nordafrika sowie den Rhein- und Donauprovinzen, hatten traditionelle Wirtschaftsstrukturen weiterhin Bestand.⁸²¹

Wenn wir diese Überlegungen weiterverfolgen und mit den Ergebnissen dieser Untersuchung kombinieren, dann gelangen wir zu einem erweiterten Entwicklungsmodell. Die Entwicklung kann als ein nicht simultanes Stufenmodell verstanden werden. Die einzelnen Rechtsfragen zum Kolonat hinsichtlich der Freizügigkeit, des Ehrechts, des Vermögensrechts und des Prozessrechts entwickelten sich hierbei sukzessive, aber nicht im gleichen Takt; das heißt, die Entwicklungsschritte in den einzelnen Rechtsfragen erfolgten aufgrund der Gesetzgebungspraxis nicht zeitgleich und räumlich differenziert. Ausgelöst wurde der Entwicklungsprozess durch die Kolonengesetze Konstantins. Der Kolonat bildete sich in den drei darauffolgenden Generationen heraus.⁸²² Die grundlegenden Bestandteile des Modells sind daher die Entstehung und die Entwicklung des Kolonats. Die Gründe für die Entstehung können modelltheoretisch nochmals untergliedert werden in Voraussetzungen, Anforderungen und Maßnahmen.

⁸¹⁷ Hadrian: Dig. 49, 14, 3, 6 (Call. 3 de iure fisci); Philippus Arabs: CJ 4, 65, 11 (244); Diokletian: CJ 7, 16, 19 (293). Vgl. Schipp 2009, S. 37–41.

⁸¹⁸ Scheidel 2000, S. 727: „This strikes me as a rather narrow perspective.“

⁸¹⁹ Vgl. Vera 1997, S. 203, Anm. 59, und zur *locatio conductio* Mayer-Maly 1965, S. 152–188.

⁸²⁰ Zum Kolonat in Ägypten vgl. Rostowzew 1910, S. 85–228; Mazza 2001; Sarris 2006 und Fikhman 2006. Der Kolonat in Kleinasien ist ein Forschungsdesiderat.

⁸²¹ Zum Kolonat in Nordafrika vgl. Kehoe 1988; Lenski 2017 und Schipp 2022. Zu den Strukturen der Gutshöfe im Nordwesten des Imperiums vgl. Rind 2015, S. 248.

⁸²² Eine Generationenabfolge dauert modellimmanent 30 Jahre lang und deckt sich in der Antike mit der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit des Mannes.

Die Voraussetzungen für die Entstehung des Kolonats waren grundsätzlich die natürlichen, von den Menschen nicht zu beeinflussenden Gegebenheiten. Vor allem wirkten sich die klimatische Veränderung auf die Lebensbedingungen der Menschen in der Spätantike negativ aus. Die globale Verschlechterung des Klimas traf besonders die Produzenten in der Landwirtschaft. Aber auch die Folgen der Pandemien des 3. Jahrhunderts für die Bewohner des Imperium Romanum dürften in einigen Regionen noch zu spüren gewesen sein.

Unter diesen Bedingungen hatte der Kaiser die innen- und außenpolitischen Anforderungen seiner Zeit zu bewältigen. Die gescheiterte Tetrarchie erbte Konstantin von seinem Vater. Die langjährigen Auseinandersetzungen mit Maxentius und Licinius prägten die Anfangsphase seiner Regierung. Von Beginn an musste er zudem immer wieder Barbareneinfälle an Rhein und Donau abwehren. Die Landwirtschaft in den Provinzen war dann auch von den Kriegen und Bürgerkriegen in Mitleidenschaft gezogen worden. Auch setzte Konstantin die Reformen Diokletians unter anderem mit der Schaffung einer dezentralen und entmilitarisierten Administration fort. Versehen mit jurisdiktioneller Befugnis nahmen die Prätoriumspräfekten Herrschaftsaufgaben in ihrem Amtsbereich wahr. Dabei sorgte die Reziprozität von Regelungen der zentralen Regierungsmacht in regionalen Konflikten für eine gewisse Dynamik bei der Entwicklung des Rechtsprinzips zum Rechtsinstitut. Das von der zentralen Regierungsmacht auf Betreiben der Führungselite entworfene Rechtsprinzip des Kolonats definiert sich dabei als Abkehr von der formell privatrechtlich organisierten Kolonenwirtschaft des Prinzipats. Die juristische Macht ging dabei informell nicht von einer Herrschaftseinheit aus, da die Gebote des Kaisers auf einem zuvor erfolgten Aushandlungsprozess beruhten. Die agrarischen Pacht- und Arbeitsverhältnisse wurden sodann durch die Konstitutionen zu den Kolonen bestimmt und fortentwickelt.

Die Maßnahmen Konstantins setzten bei den abhängigen Landarbeitern an. Der Kaiser sicherte sich zuerst die Dienste der kaiserlichen Kolonen. Schrittweise verbot er ihnen eine Tätigkeit außerhalb der kaiserlichen Domänen. Der Kolonat begann, als Konstantin die Bodenbindung für abhängige Kolonen (Nur-Pächter) einführte. Die wirtschaftsschädigende Mobilität der abhängigen Pachtbauern, sowohl der kaiserlichen Kolonen als auch der Kolonen privater Grundherren, wurde unterbunden, um die Versorgung der Provinzbevölkerung und des Militärs sowie die Steuereinnahmen zu sichern und den Streit unter den Grundherren um Arbeitskräfte beizulegen. Gleichzeitig passte der Kaiser die traditionellen Arbeitsverhältnisse und Pachtformen abhängiger Landarbeiter in den Provinzen und das Rechtsverhältnis der Kolonen, welche nach dem römischen Vertragsrecht der *locatio conductio* verpflichtet waren, unter dem juristischen Begriff *coloni iuris alieni* einander an. Vor allem aber die Bindung der abhängigen Kolonen an ihre *origo* war innovativ, denn keiner seiner Vorgänger hatte den Kolonen die Freizügigkeit entzogen, während

seine Nachfolger das Bindungsprinzip weiter ausdifferenzierten. Konstantin handelte dabei in Reaktion auf strukturelle und kontingente Herausforderungen seiner Zeit gestaltend.

Die Entwicklung des Kolonats muss hingegen sachlich getrennt von den Entstehungsursachen und als Anschluss an die Kolonengesetzgebung Konstantins betrachtet werden. Die Nachfolger hatten vor allem deshalb mit den Folgen der konstantinischen Kolonengesetze zutun, weil sich die Bodenbindung auf das Verhältnis von Grundherr zu Pachtbauer nachhaltig auswirkte. Die Abfolge von Flucht und Repressionen schädigte immer wieder die Wirtschaft in den Provinzen. So zeichnet sich die rechtliche Ausgestaltung des Kolonats durch eine in den einzelnen Rechtsfragen konsequente, aber aufgrund des reaktiven Gesetzgebungsverfahrens insgesamt inkonsistente Rechtsentwicklung aus. Die Nachfolger Konstantins bestätigten oder präzisierten die Kolonengesetze des ersten christlichen Kaisers. Den Kolonen wurde nach und nach jede Möglichkeit genommen, dem Abhängigkeitsverhältnis zu entkommen. Das Ehe- und Erbrecht wurde erweitert und modifiziert, und statt der Bindung an den Boden wurde die Bindung an den Grundherrn aus ökonomischen Gründen durchgesetzt.⁸²³ Dadurch entwickelte sich der Kolonat von einem Berufsstand zu einem Geburtsstand (*condicio*). Andere Konstitutionen ergaben sich aus der juristischen Logik, wie die Einschränkung von Eigentums- und Prozessrechten. Im Laufe des 4. Jahrhunderts entstand so der Kolonat. Abgeschlossen wurde diese Entwicklung im Westen des Imperiums nach unserer Kenntnis durch ein Kolonengesetz des Honorius aus dem Jahre 419.⁸²⁴ Im Osten geschah dies durch die Gesetze des Anastasios und des Justinian.⁸²⁵ Das dieser Entwicklung zugrundeliegende Rechtsprinzip, abhängige Bauern an den Ort ihrer Verpflichtung zu binden, wurde bereits in der Spätantike *colonatus* genannt. Ausgehend von dem Präzedenzfall des ersten uns bekannten Kolonengesetzes wurde das Rechtsprinzip zu dem Rechtsinstitut fortentwickelt, welches die Forschung Kolonat nennt.

⁸²³ Zu den ökonomischen Problemen, welche durch die Einführung der Bodenbindung hervorgerufen wurden, vgl. Schipp 2012.

⁸²⁴ CTh 5, 18, 1 (419).

⁸²⁵ Zum Beispiel: CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 18; CJ 11, 48, 20 (529); CJ 11, 48, 23 (531–534); *Pragmatica sanctio pro petitione Vigilii* (554).